

Jugendordnung (JO)

Präambel

I. Organisation der Jugendarbeit

- § 1 Verein
- § 2 Fußballjugend der Kreise
- § 3 Kreisjugendtag
- § 4 Kreisjugendausschuss
- § 5 Fußballjugend des Verbandes
- § 6 Verbandsjugendtag
- § 7 Verbandsjugendbeirat
- § 8 Verbandsjugendausschuss
- § 9 Jugendrechtsorgane
- § 10 Jugendsportgerichte der Fußballkreise
- § 11 Jugendsportgericht des FLB

II. Allgemeine Bestimmungen des Verbandes und der Kreise im Jugendfußball

- § 12 Tagungen
- § 13 Änderungen der Fußballjugendordnung

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit junge Menschen anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist, und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Fußballjugend des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e. V. (FLB) folgende Ordnung, die zusammen mit der Satzung des FLB Grundlage der Arbeit im Jugendfußball ist. Sie gilt für Jungen und Mädchen unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen.

I. Organisation der Jugendarbeit

§ 1 Verein

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine und Fußballabteilungen des FLB.
- (2) Die Ordnungen des DFB, des NOFV und des FLB sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in diesen Ordnungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 2 Fußballjugend der Kreise

- (1) Mitglieder der Fußballjugend der Kreise sind alle Junioren der Fußballvereine sowie die dort im Juniorenbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter.
- (2) Die Organe der Jugend des Kreises sind der Kreisjugendtag, der Kreisjugendausschuss (KJA) und das Kreisjugendsportgericht.

§ 3 Kreisjugendtag

- (1) Ein Kreisjugendtag muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag stattfinden. Er kann unter Beachtung der §§ 25 bis 28 der Satzung gemeinsam mit dem Ordentlichen Kreistag durchgeführt werden. Im Bedarfsfall können durch die KJA außerordentliche Kreisjugendtage einberufen werden.

- (2) Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses und den Delegierten der Vereine. Jeder Verein hat mindestens einen Delegierten, ab sechs Juniorenmannschaften einen weiteren Delegierten. Zu den Kreisjugendtagen kann ein aktiver Spieler der A-Junioren als Delegierter entsandt werden. Bei gemeinsamer Durchführung Kreistag/ Kreisjugendtag ist die Teilnahme von mindestens einem Delegierten der Vereinsjugend zu gewährleisten.
- (3) Die Aufgaben des Kreisjugendtages ergeben sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 6 (3) dieser Jugendordnung.
- (4) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Feststellen der Delegierten,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichtes,
 - c) Entlastung des Kreisjugendausschusses sowie des Kreisjugendsportgerichtes,
 - d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisjugendsportgerichtes bzw. eines Vertreters der Fußballjugend für das Kreissportgericht nach § 10 (5),
 - e) Wahl der Delegierten zum Verbandsjugendtag,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.

§ 4 Kreisjugendausschuss

- (1) Der Kreisjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und – je nach Größe des Kreises – aus weiteren fünf bis sieben Mitgliedern.

- (2) Der Kreisjugendausschuss leitet und verwaltet die Arbeit im Jugendfußball der Kreise nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des FLB. Hierfür ist er dem Kreisvorstand verantwortlich.

§ 5

Fußballjugend des Verbandes

- (1) Mitglieder der Fußballjugend des FLB sind alle Junioren der Fußballvereine sowie die im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitglieder.
- (2) Die Organe der Fußballjugend des Verbandes sind der Verbandsjugendtag, der Verbandsjugendbeirat, der Verbandsjugendausschuss und das Jugendsportgericht des FLB.

§ 6

Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag muss spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des FLB stattfinden.
- (2) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandsjugendbeirates, des FLB-Jugendsportgerichts sowie den Delegierten der Kreise. Jeder Kreis hat grundsätzlich zwei Delegierte. Für Kreise mit mehr als 200 Juniorenmannschaften erhöht sich die Zahl der Delegierten um einen weiteren Delegierten.
- (3) Der Verbandstag überträgt dem Verbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Arbeit in der Fußballjugend des Verbandes und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
 - b) Ordnungen im Bereich der Fußballjugend des Verbandes zu beraten und zu verabschieden sowie

- hierzu die Zustimmung des Verbandstages oder des Verbandsbeirates einzuholen,
- c) über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses und des Jugendsportgerichtes nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
 - d) den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses sowie den Vorsitzenden und die Beisitzer des Jugendsportgerichtes zu wählen,
 - e) über die Anträge, die zum Verbandsjugendtag gestellt sind, zu beschließen.
- (4) Änderungen der Aufgaben bedürfen eines Beschlusses des Verbandstages.
- (5) Die Tagesordnung des Verbandsjugendtages muss folgende Punkte umfassen:
- a) Feststellen der Delegierten,
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - des Verbandsjugendausschusses,
 - des Jugendsportgerichtes,
 - c) Entlastung des Verbandsjugendausschusses und des Jugendsportgerichtes,
 - d) Wahl
 - des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses sowie
 - des Vorsitzenden und der Beisitzer des Jugendsportgerichtes,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- (6) Für die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandsjugendtages gilt die Satzung des FLB sinngemäß.

§ 7 Verbandsjugendbeirat

- (1) Der Verbandsjugendbeirat wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b) dem Vorsitzenden des Jugendsportgerichtes oder seinem Stellvertreter,
 - c) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse oder deren Stellvertretern.
- (2) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verbandsjugendbeirates richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des FLB. Ihm obliegt insbesondere die Beratung des Verbandsjugendausschusses bei allen entscheidenden Maßnahmen und die Vorbereitung des Verbandsjugendtages.
- (3) Der Verbandsjugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Entschiede des Verbandsjugendausschusses Widerspruch erheben und beim Verbandsvorstand begründeten Antrag stellen, den Entscheid des Verbandsjugendausschusses aufzuheben bzw. neu zu entscheiden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der durch Widerspruch angefochtene Entscheid ist dem nächsten Verbandsjugendtag zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Verbandsjugendbeirat ist durch den Verbandsjugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 8 Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern sowie dem Referenten für Schulfußball.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Mitglieder werden vom Verbandsvorstand auf Grundlage eines Vorschlages des Vorsitzenden sowie nach Anhörung des Vorstandes des jeweiligen Fußballkreises berufen. Dem Ausschuss gehört weiterhin ein vom Verbandsvorstand berufener Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle an.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes oder dessen Stellvertreter hat das Recht, im Verbandsjugendausschuss über Angelegenheiten der Rechtsprechung innerhalb des Verbandes gehört zu werden.
- (4) Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben:
 - a) Leitung der Arbeit im Juniorenfußball des Verbandes.
Er erlässt Ausführungsbestimmungen, überwacht die Tätigkeit seiner Ausschüsse und trifft Entscheidungen über alle ihm gemäß Satzung und Ordnungen zugewiesenen Fälle. Er koordiniert ferner die Arbeit der Kreisjugendausschüsse.
 - b) Vertretung der Belange der FLB-Jugend im NOFV, im DFB sowie gegenüber den Organen der Sportjugend im Landessportbund Brandenburg,
 - c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des FLB,
 - d) Durchführung von Bildungs- und Lehrgangsarbeiten,
 - e) Organisierung des Juniorenspielbetriebes in den Landesspielklassen.

§ 9

Jugendrechtsorgane

- (1) Die Rechtsprechung wird durch das Jugendsportgericht des FLB und die Kreisjugendsportgerichte ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendrechtsorgane dürfen mit Ausnahme der Tätigkeit im Jugendbeirat kein anderes Amt im FLB bekleiden.
- (3) Das Verfahren vor den Jugendsportgerichten regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung und der Jugendspielordnung.
- (4) Der Zuständigkeit der Jugendrechtsorgane sind ausschließlich die Jugendabteilungen und Juniorenmannschaften der Fußballvereine sowie deren Einzelmitglieder unterworfen.

§ 10

Jugendsportgerichte der Fußballkreise

- (1) Die Kreisjugendsportgerichte (KJG) üben in den Kreisen die Rechtsprechung im Juniorenbereich nach den Bestimmungen der RuVO und der JSpO des FLB aus.
- (2) Das Kreisjugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Es ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des KJG den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des KJG oder sein Stellvertreter hat das Recht, im Kreisjugendausschuss zu Angelegenheiten der Jugendrechtsprechung innerhalb des Kreises gehört zu werden.
- (5) Der Kreisjugendtag kann die Aufgaben des Kreisjugendgerichtes auf das Sportgericht des Kreises übertragen. In diesem Fall ist ein Vertreter der

Fußballjugend des Kreises als Beisitzer für das Kreissportgericht zu wählen.

§ 11

Jugendsportgericht des FLB

- (1) Das Jugendsportgericht des FLB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Es ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Jugendsportgerichtes den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Jugendsportgericht ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten des Juniorenspielbetriebes des FLB:
 - a) in erster Instanz für den Junioren-Spielbetrieb auf Landesebene,
 - b) in zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisjugendsportgerichte.

II. Allgemeine Bestimmungen des Verbandes und der Kreise im Jugendfußball

§ 12 Tagungen

Die Ordnungen des FLB gelten entsprechend, soweit sich aus dieser Jugendordnung nichts anderes ergibt.

§ 13 Änderungen der Fußballjugendordnung

- (1) Der Verbandsjugendtag kann mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen.
- (2) Anträge auf Änderung können durch den Verbandsjugendausschuss und durch die Kreisjugendausschüsse auf Beschluss des Kreisjugendtages gestellt werden.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Aufgaben des Verbandsjugendausschusses gemäß § 8 (4), zu deren Änderung es eines Beschlusses des Verbandstages bedarf.